



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.120 RRB 1967/2664**

Titel                       **Bau- und Niveaulinien (Abänderung).**

Datum                     23.06.1967

P.                         1338–1339

[p. 1338] Am 31. Januar 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 1.

Juli 1964 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Friedhofstrasse zwischen Lyrenweg und Eugen Huber-Strasse sowie die teilweise Neufestsetzung und Abänderung der Niveaulinie der Stampfenbrunnenstrasse zwischen Meiental- und Friedhofstrasse in Zürich-Altstetten. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 6. Oktober 1964. Ein gegen die Vorlage eingereichter Rekurs ist am 13. Oktober 1966 vom Bezirksrat Zürich abgewiesen worden. Gemäss dem Zeugnis der Staatskanzlei vom 16. November 1966 erfolgte keine Weiterziehung an den Regierungsrat: der Bezirksratsentscheid ist demnach rechtskräftig.

An der Friedhofstrasse in Zürich-Altstetten bestehen Baulinien aus den Jahren 1909 und 1912, die seither verschiedene Male teilweise abgeändert wurden. Der Baulinienabstand im unteren Teil (RRB Nr. 2037/1909) zwischen der Eugen Huber-Strasse und der Rautistrasse beträgt 18 m; im oberen Teilstück (RRB Nr. 1271/1912) zwischen der Rautistrasse und dem Lyrenweg sind es 16 m. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des am 26. Mai 1963 in einer Volksabstimmung beschlossenen Friedhofes Eichbühl muss die Friedhofstrasse ausgebaut werden, weshalb sich eine Erweiterung der zu kleinen Baulinienabstände aufdrängte. Der Vorlage liegen neue Baulinien von 20 m Abstand zu Grunde. Diese basieren auf einem Endausbau der Friedhofstrasse mit 7 m breiter Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen von je 2,5 m Breite; daraus resultiert eine mittlere Vorgartentiefe von 4 m. Diese etwas knappe Vorgartentiefe kann toleriert werden im Hinblick darauf, dass bei einem Baulinienabstand von 20 m die bestehende, schon ziemlich dichte Ueberbauung weitgehend geschont wird.

Im unteren Teilstück - Eugen Huber-Strasse bis Rautistrasse - erfolgte die Erweiterung durch einseitige Zurücknahme der südöstlichen Baulinie um rund 2 m bis zum bestehenden Rücksprung auf der Höhe der Liegenschaft Kat.-Nr. 6015. Von diesem Punkt aus führt sie in der strassenseitigen Flucht der Häuser Nrn. 51 und 53 bzw. deren Verlängerung weiter bis zum Anschluss an die bestehende Baulinie (RRB Nr. 3988/1947) der Rautistrasse.

Zwischen Rautistrasse und Lyrenweg erfolgte die Verbreiterung vorerst einseitig bis zum Girhaldenweg. Auf der Nordwestseite folgt die neue Baulinie ungefähr der schon bestehenden (RRB Nr. 1271/1912) bis zur Grenze zwischen Kat.-Nr. 2524/6698 und verläuft dann im obersten Teil rund 2 m hinter der bestehenden Baulinie. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite schwankt die Zurückverlegung der Baulinie zwischen 2 m und 4,50 m. Der Anschluss an die bestehende Baulinie (RRB Nr. 3988/1947) auf der Höhe des Schulhausareals Kat.-Nr. 6520 erfolgt nunmehr ohne



Abkröpfung. Bei der Einmündung des Girhaldenwegs wurde die neue Baulinie in die südöstliche Hausflucht zurückverlegt, was einer Sichtverbesserung dient. Bei der bereits ausgebauten neuen Einmündung der Stampfenbrunnenstrasse wird die bestehende Baulinie (RRB Nr. 3988/1947) der heutigen Situation angepasst. Die neue Abschrägung verläuft nun senkrecht zur bestehenden Baulinie der Friedhofstrasse. Die Sichtverhältnisse erfahren dadurch eine Verbesserung. Die Zurücknahme der Abschrägungen bei der Einmündung der Meientalstrasse und beim westlichen Anschluss an die Baulinie der Eugen Huber-Strasse dienen gleichfalls der Sichtverbesserung.

Die südliche Baulinie der Eugen Huber-Strasse zwischen der Friedhof- und der Feldblumenstrasse wurde gleichfalls um 2 m auf einen Baulinienabstand von 22 m zurückgenommen und neu an die bestehende Baulinie Zwischenbächen (RRB Nr. 1752/1906) angeschlossen. Dies erlaubt eine eventuell später notwendig werdende Verbesserung der Platzgestaltung bei der Kreuzung Eugen Huber-/Feldblumenstrasse.

Die bestehende Niveaulinie der Friedhofstrasse (RRB Nr. 2037/1909 und RRB Nr. 1271/1912) wurde durch bessere Anpassung an die bestehende Strassennivellette vorteilhaft abgeändert; ihre Maximalsteigung beträgt 9,4%. Die an der Stampfenbrunnenstrasse teilweise bestehende Niveaulinie (RRB Nr. 2114/1913) zwischen der Meiental- und der Friedhofstrasse wurde gleichfalls abgeändert und bis zur Einmündung in die Friedhofstrasse neu festgesetzt. Ihre maximale Steigung beträgt 8,6%.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. // [p. 1339]

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 1. Juli 1964 betreffend die Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Friedhofstrasse zwischen Lyrenweg und Eugen Huber-Strasse sowie die teilweise Neufestsetzung und Abänderung der Niveaulinie der Stampfenbrunnenstrasse zwischen Meiental- und Friedhofstrasse in Zürich-Altstetten wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.06.2017]